

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0566/2019
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	28.11.2019	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Erlass der Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen im Rahmen von Vollzeitpflege gem. §§ 27, 33 i.V.m. § 39 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen im Rahmen von Vollzeitpflege (gem. §§ 27, 33 i.V.m. § 39 SGB VIII) werden beschlossen.

Die bisher gültigen Vorgaben treten außer Kraft.

Sachdarstellung / Begründung:

Der Erlass der Beihilferichtlinien fällt in den Kompetenzbereich des Jugendhilfeausschusses. So heißt es in § 5 Abs. 2 Nr. 1 b) der Jugendamtssatzung: „Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben: Die Aufstellung von Richtlinien (...) für die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfen zur Erziehung (...)“.

Rechtliche Grundlagen

Werden Kinder bzw. Jugendliche im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung gem. § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII in einer anderen Familie untergebracht, so ist auch deren gesamter notwendiger Unterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Dieser Unterhalt umfasst nach § 39 Abs. 1 SGB VIII die Kosten für den Sachaufwand (materielle Aufwendungen) sowie die Kosten für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen (sog. Erziehungsbeitrag).

Für Pflegekinder sollen die laufenden Leistungen zum Unterhalt in Höhe der tatsächlichen Kosten in einem angemessenen Umfang gewährt werden. Die Aufwendungen sollen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages (Pflegegeld) gewährt werden.

Die Höhe der Pauschalbeträge richtet sich nach den jeweils gültigen Empfehlungen des zuständigen Landesministeriums und berücksichtigt für die materiellen Aufwendungen altersbedingte Unterschiede hinsichtlich des Bedarfes (§ 39 Abs. 5 SGB VIII).

Neben materiellen Aufwendungen und Kosten der Erziehung ist der örtliche Träger der Jugendhilfe zur Übernahme nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung für die Pflegeperson sowie zur hälftigen Übernahme nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Altersversorgung für die Pflegeperson verpflichtet (§ 39 Abs. 4 SGB VIII).

Beihilfen und Zuschüsse sind einmalige oder laufende Leistungen, die im Rahmen der Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes gewährt werden können, sofern sie nicht bereits im Pflegegeld enthalten sind. § 39 Abs. 3 SGB VIII nennt hier insbesondere Beihilfen zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen der Kinder oder Jugendlichen, stellt jedoch die Ausgestaltung der Beihilfen in das pflichtgemäße Ermessen des örtlichen Jugendhilfeträgers. Hierzu kann der örtliche Träger der Jugendhilfe entsprechende Richtlinien erlassen.

Zur Notwendigkeit des Erlasses der Beihilferichtlinien der Stadt Bergisch Gladbach

Bisher galten für die Gewährung von Beihilfen die Beschlüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 13.03.1997, 21.03.2002 und 26.10.2006, aus denen ein sog. Beihilfekatalog abgeleitet wurde. Ziel der Richtlinie ist vorrangig, eine Aktualisierung und Anpassung dieser Vorgaben vorzunehmen.

Dies betrifft zum einen die Höhe der Beträge, insbesondere für regelmäßig wiederkehrende Bedarfe (Ferienbeihilfe, Weihnachtsbeihilfe, Einschulungsbeihilfe, Einschulungsbeihilfe, Kommunion- bzw. Konfirmationsbeihilfe), die seit mehr als 20 Jahren nicht erhöht wurden und inzwischen die realen Aufwendungen in keiner Weise mehr abbilden. Zum anderen aber auch durch die Abgeschlossenheit des Leistungskatalogs schlicht fehlende

Unterstützungsmöglichkeiten für Pflegekinder und ihre Familien bezüglich üblicherweise auf sie zukommender Ereignisse. So zum Beispiel mehrtägige Klassenfahrten, die bislang nicht möglich waren.

Die Vorschläge zu einer Neuregelung der Vorgaben der Beihilfegewährung gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII der Stadt Bergisch Gladbach sollen den beschriebenen Mängeln Abhilfe schaffen, indem

1. die Pauschalbeträge für Beihilfen zu im Jahreslauf wiederkehrenden oder besonderen einmaligen Anlässen den tatsächlich hierzu erforderlichen Aufwendungen angeglichen werden und zumindest einen nennenswerten Teil dieser Aufwendungen abdecken,
2. Bedarfe, die den in den vergangenen Jahrzehnten allgemein veränderten Anforderungen an Kinder, Jugendliche und ihre Familien hinsichtlich Mobilität, Bildung und Kommunikation Rechnung tragen, aufgenommen werden,
3. eine Möglichkeit geschaffen wird, weitere Bedarfe im besonderen Einzelfalle zu decken.

Weitere relevante Aspekte zur Beurteilung der Notwendigkeit des Erlasses der Beihilferichtlinien gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII der Stadt Bergisch Gladbach

Daneben sind für die Entscheidung zu einer Neuregelung der Beihilferichtlinien weitere, eher strategische Erwägungen relevant. Ziel ist es, insgesamt künftig wesentlich mehr Pflegefamilien im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bergisch Gladbach zu ermutigen, ein Kind aus einer anderen Familie dauerhaft in die eigene Familie aufzunehmen.

Fachlich ist damit das Ziel verbunden, mehr Kindern, die immer noch zu häufig in stationären Einrichtungen mit wechselnden Bezugspersonen untergebracht werden (müssen), mit der Möglichkeit des Aufwachsens in einer Familie eine bedarfsgerechte und fachlich gebotene Alternative zu bieten. Wirtschaftlich bedeutet dies, dass im Falle des Gelingens perspektivisch viele, deutlich kostenintensivere institutionelle Unterbringungen entfallen werden.

Auf Dauer werden sich Pflegefamilien in ausreichender Zahl nur gewinnen lassen, wenn deutlich ist, dass sie bei einem solchen Vorhaben mit vielen Unwägbarkeiten in jedem Falle die notwendige professionelle Unterstützung erhalten und die materiellen Ressourcen so ausgestaltet sind, dass die Familie selbst keine erheblichen finanziellen Einbußen befürchten muss.

Hierzu ist anzumerken, dass zumindest bislang Pflegefamilien sich nahezu ausschließlich aus höheren Einkommensgruppen rekrutieren ließen, deren Lebensstil dann natürlich auch für das Aufwachsen eines Pflegekindes maßgeblich wird. Für diese Familien ist ohnehin in der Regel von Beginn an klar, dass die Leistungen der Jugendhilfe die tatsächlichen Kosten nicht decken werden. Wichtig für die grundsätzliche Motivation, ein fremdes Kind in die eigene Familie aufzunehmen ist dennoch, dass die entsprechenden Bedarfe wenigstens gesehen, anerkannt und teilweise gedeckt werden. Um jedoch auch Familien mit nicht überdurchschnittlichem Einkommen zu motivieren, ein Kind in ihre Familie aufzunehmen, ist eine annähernd bedarfsdeckende und verlässliche finanzielle Unterstützung unabdingbar.

Anzumerken ist weiterhin, dass Pflegeeltern sich inzwischen selbstverständlich vor einer Entscheidung, möglicherweise ein Kind aufzunehmen via Internet in Fachforen und auf Internetpräsenzen informieren und hierbei vor allem auf die Erfahrungen bereits aktiver Pflegeeltern mit ihren jeweiligen Jugendämtern zurückgreifen. Dabei wird häufig auch sehr präzise ausgedrückt und weitervermittelt, welche Jugendämter ihren Pflegefamilien hinsichtlich fachlicher Begleitung und der zur Verfügung gestellten materiellen Ressourcen

verlässliche Partner sind und hinsichtlich welcher Jugendämter möglichen Interessenten von einer Bewerbung eher abgeraten wird.

In die Erarbeitung des aktuellen Vorschlags ist daher auch die Beschäftigung mit den Richtlinien der umliegenden Jugendämter, vor allem mit den Richtlinien der Stadt Köln als größtem nachbarschaftlichem Jugendhilfeträger eingeflossen.

Mit der empfohlenen Umsetzung der Vorschläge einer Neuregelung der Beihilferichtlinien sieht sich die Pflegekinderhilfe im Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach so aufgestellt, dass sie Pflegefamilien auch weiterhin ein verlässlicher Partner bei der Bewältigung ihrer wertvollen, aber schwierigen Aufgabe sein kann.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld:

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt:

Finanzielle Auswirkungen

1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand		
Ergebnis		
2. Finanzrechnung <small>(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ Vermögensplan</small>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

ja
nein
siehe Erläuterungen

Eine Hochrechnung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (5-515) für die Anwendung der Beihilferichtlinien ergab eine zu erwartende jährliche Kostensteigerung der Ausgaben von etwa 38.912,00 €. Das Sachkonto (5331000) der Vollzeitpflege verfügt derzeit über ein Volumen von 1.200.000 €. Die zu erwartende jährliche Kostensteigerung hätte somit einen Anstieg um etwa 3,24% zur Folge.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass eine Mehrbelastung des Sachkontos mittels weiterer Sachkonten der Hilfen zur Erziehung (06.570.1) ausgeglichen werden kann.